

Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig Jugendliche von Landtagswahlen ausgeschlossen Jugendliche fordern Aufnahme in Wählerverzeichnisse Gang vor das Landesverfassungsgericht in Vorbereitung

9.9.2021

Juristische Argumentation

- Weder das Grundgesetz noch die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern schreiben ein Wahlmindestalter von 18 Jahren bei den Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern vor.
- Die Wahlaltersgrenze von 18 Jahren in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bezieht sich nur auf die Bundestagswahlen.
- Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) ist für die Landtagswahlen nur wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit entzieht der einfache Gesetzgeber den Kindern- und Jugendlichen das aktive Wahlrecht bei den Landtagswahlen.
- Das Mindestalter soll den erforderlichen Grad an Reife und Vernunft für die Wahlen sicherstellen. Der damit verbundene Wahlrechtsentzug ist jedoch an strenge Kriterien geknüpft. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der „Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt (...) in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert“. Infolge dessen sind Einschränkungen des allgemeinen Wahlrechts menschenwürderelevant und erfordern äußerste Zurückhaltung.
- Anhand dieses strengen Maßstabes lässt sich der Entzug des Wahlrechts für 16- und 17-Jährige nicht rechtfertigen. Denn bei dieser Personengruppe besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess in hinreichendem Umfang. 16- und 17-Jährige haben die zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess notwendige Vernunft und Reife.
- Deshalb ist der Ausschluss der ca. 25.000 16- und 17 Jährigen durch das Landes- und Kommunalwahlgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig.

Prozessrechtlicher Hintergrund

- Jugendliche beantragen die Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wird dies abgelehnt, werden Jugendliche nach der Wahl beim Landtag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Weist der Landtag den Einspruch zurück, fechten Jugendliche den Beschluss des Landtages vor dem Landesverfassungsgericht an.

- Ziel ist eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Wahlaltersbegrenzung und in der Folge eine Senkung des Wahlalters.

Politische Argumentation

- Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten des eigenen Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken (Art. 21 Allg. Erklärung der Menschenrechte).
- Die Jüngsten sind am meisten von politischen Entscheidungen betroffen, aber am wenigsten an diesen beteiligt. Ihnen wird das demokratische Existenzminimum vorenthalten. Es ist nicht zu fragen, ab wann jemand „reif“ ist, um zu wählen, sondern bis wann ihm das Wahlrecht verantwortlich vorenthalten werden darf.
- Die politische Bildung hat sich längst auf Jugendliche eingestellt; sie wird zudem befördert, wenn die Erstwahl in der Schulzeit liegt und demokratisches Lernen sich mit der eigenen Lebenswelt verbindet.
- Die demografische Entwicklung macht Jugendliche zunehmend zu einer Minderheit, die ihre Belange nicht allein vertreten kann. Bis 2060 sinkt der Anteil der unter-20-Jährigen von derzeit 18 auf 16 % an der Bevölkerung (Stat. Bundesamt).
- Je eher ein Mensch eine Selbstwirksamkeitserfahrung im demokratischen System macht, umso stabiler ist sein Verhältnis zur Demokratie (Bertelsmann-Stiftung).
- In den vier Bundesländern Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein können 16-Jährige bereits an Landtagswahlen teilnehmen. Negative Erfahrungen sind nicht bekannt.
- Mehr Demokratie e.V. setzt sich für eine Absenkung des Wahlalters auf (mindestens)16 Jahre auf allen politischen Ebenen ein. Der Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern setzt sich seit vielen Jahren in Mecklenburg-Vorpommern für das Wahlalter 16 ein (u.a. mit den jugendpolitischen Forderungen zur Landtagswahl 2021) und fördert mit Projekten wie dem Beteiligungsnetzwerk oder "Jugend im Landtag" die politische Mitsprache von jungen Menschen.

Bei Rückfragen

Prof. Dr. Hermann Heußner, 0561 18825

Ralf-Uwe Beck, Bundesvorstandssprecher Mehr Demokratie e.V., 0172 7962982

Tino Nicolai, Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern, 0176 64909454

Laila Pulz, Schülerin und Einspruchsführerin, 01525 7849417

Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Goethestraße 73 | 19053 Schwerin
Tel. 0385 760760 | info@ljrmv.de

Mehr Demokratie e.V. | Bundesverband
Greifswalder Str. 4 | 10405 Berlin
Tel. 030 4208 2370 | info@mehr-demokratie.de